

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
claudine.winter@bafu.admin.ch

Zürich, 29. November 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter, sehr geehrte Damen und Herren

Tier im Recht (TIR) dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) Stellung nehmen zu können. TIR begrüsst die verstärkte Berücksichtigung von Tierschutzaspekten im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd, insbesondere bezüglich der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfung. Ebenso befürwortet die TIR die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete. Allerdings lehnt TIR den Entwurf hinsichtlich der geplanten Erleichterung der Bestandesregulierung geschützter Arten vollständig und bezüglich der geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten teilweise ab.

Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Argumente.

Vorbemerkungen

Kernstück der zur Diskussion stehenden Teilrevision des Jagdgesetzes ist einerseits die Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten bzw. die grundsätzliche Erhöhung des Jagddrucks. Andererseits ist die Revision von einer erheblichen Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone geprägt. TIR beobachtet diese Entwicklungen mit Sorge und kritisiert die entsprechenden Bestimmungen im vorliegenden Revisionsentwurf. Der Bund versucht mit der vorliegenden Revision die Akzeptanz von Wildtieren, insbesondere der grossen Beutegreifer, wie Wolf, Luchs und Bär, in der Bevölkerung zu

fördern. TIR bezweifelt, dass dies durch die Lockerung der Schutzbestimmungen erreicht werden kann. TIR geht davon aus, dass durch solche Regulierungen gerade das Gegenteil bewirkt wird, indem der Bevölkerung keine nachhaltigen Lösungen für das Zusammenleben von Mensch und Wildtier präsentiert, sondern Konfliktsituationen durch den Abschuss von Tieren geregelt werden. Die Akzeptanz von Raubtieren wird in der Bevölkerung nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald sie raubtiertypisches Verhalten an den Tag legen. Dadurch wird vielmehr die bereits jetzt weit verbreitete Meinung verfestigt, dass Raubtiere in der Schweiz keinen Platz haben. Stattdessen sollte das Verständnis für Beutegreifer mit vermehrter Aufklärung und Information der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der betreffenden Tiere sowie hinsichtlich der Vermeidung kritischer Situationen gefördert werden.

Insbesondere Angriffe von Wölfen auf Nutztierherden sind immer wieder Auslöser für unsachliche Diskussionen. Nutztiere stehen in der Obhut ihrer Halter. Diese haben für deren Wohlergehen zu sorgen. Gelingt es einem Wolf, ein Nutztier zu greifen, stellen sich vor allem Fragen der Haltung und der Tierschutzgesetzgebung. Dieser Bereich wird aber von Bund und Kantonen weitgehend ausgeblendet. Eigentlich sollte der Fokus aber weg von den Grossraubtieren hin zur Verantwortung der Nutztierhalter und einem griffigen Herdenschutz verlegt werden. Zudem ist nicht der Wolf der grösste Feind der Nutztiere. Jedes Jahr kommen in den Schweizer Alpen mehr als 4000 Schafe aus anderen Gründen als Wolfsrisse um. Sie erfrieren, verhungern, stürzen ab, erkranken, verfangen sich im Stacheldraht oder werden vom Blitz getroffen. Die Gefährdung der Nutztiere auf Schweizer Alpen geht somit weniger von Grossraubtieren aus als vielmehr von der Nachlässigkeit des Menschen, der die Tiere zu wenig gut oder gar nicht behirtet.

Neben dem erleichterten Abschuss von Wildtieren erhöht der Bund mit den geplanten Neuregelungen, insbesondere durch die Verkürzung der Schonzeiten, den Jagddruck auf gewisse Tierarten. Es ist umstritten, ob eine Erhöhung des Jagddrucks tatsächlich zu einer besseren Regulierung führt oder ob dadurch die Vermehrung der Tiere nicht erst recht gefördert wird. Nach Ansicht von TIR führt die Erhöhung des Jagddrucks zu einem erhöhten Risiko von Tierschutzverstössen und trägt nicht zu einem nachhaltigen Wildtiermanagement bei. Der Bund hat es verpasst, im Sinne der Erfüllung seiner Schutzaufgaben und seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Arten-, Tier- und Umweltschutz mutige Lösungen für einen nachhaltigen Umgang mit Wildtieren zu formulieren.

Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen indes zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd. So können die Kantone neu ohne Zustimmung des BAFU Regulierungsmassnahmen und Einzelabschüsse geschützter Tierarten sowie die Verkürzung der Schonzeiten verfügen. Das BAFU muss im Vorfeld lediglich angehört werden. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Ersatz eines Ausdrucks

TIR befürwortet die Änderung der Terminologie von "Jagdbanngebiete" zu "Wildtierschutzgebiete" sowie den damit verbundenen Strategiewechsel, wonach dem Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt vor Störungen und Eingriffen besser Rechnung getragen werden soll.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Grundsätze

TIR begrüsst die gesetzlich verankerte Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung von Tierschutzaspekten bei der Regelung und Planung der Jagd. Die ausdrückliche Nennung des Tierschutzes in Art. 3 Abs. 1 unterstreicht den Grundsatz, wonach die tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Rahmen der Jagd Anwendung finden und von den Kantonen zwingend befolgt werden müssen. Ebenso befürwortet TIR die mit der geplanten Änderung von Art. 4 in Zusammenhang stehende Anpassung in Abs. 2.

Art. 4 Kantonale Jagdprüfung

TIR befürwortet die Harmonisierung und Standardisierung der inhaltlichen Anforderungen an die Jagdprüfung (Abs. 1 und 2). Insbesondere begrüsst TIR die verstärkte Berücksichtigung von Arten- und Tierschutzanliegen im Rahmen der Jagdprüfung. Die Standardisierung der Prüfungsgebiete nach Richtlinien des Bundes schafft mehr Rechtssicher-

heit. Zudem nimmt die Harmonisierung ausreichend Rücksicht auf die kantonale Regalhoheit, da der Bund die Anforderungen an die Jagdberechtigungsverteilung nicht abschliessend regelt, sondern den Kantonen weiterhin ermöglicht, zusätzliche Anforderungen aufzustellen. TIR begrüsst ebenfalls die Neuregelung, wonach ausländische Jagdgäste über eine bestandene Jagdprüfung verfügen müssen, um eine kantonale Jagdberechtigung zu erhalten, auch wenn sie nur für einen Tag auf die Jagd eingeladen sind. Es versteht sich von selbst, dass ausländische Personen, die auf Schweizer Boden die Jagd ausüben wollen, über Fähigkeiten verfügen müssen, die dem qualitativen Standard einer kantonalen Jagdprüfung entsprechen.

Aktuell nicht zur Diskussion stehend, aber dennoch wünschenswert wäre aus Tierschutzsicht und im Sinne der Harmonisierung der Jagdvoraussetzungen die Förderung einheitlicher Vorgaben bezüglich der Erteilung der kantonalen Jagdberechtigung wie beispielsweise die regelmässige Überprüfung der Treffsicherheit, ein Alkoholkonsumverbot im Rahmen der Jagd oder die Sperrung zur Jagd nach einem Verstoß gegen Art. 26 TSchG. Wer in schwerer Weise oder mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat, verfügt offensichtlich nicht über die für eine sorgfältige Ausübung der Jagd notwendige Sensibilität im Umgang mit Tieren und ist deshalb konsequenterweise nicht mehr zur Jagd zuzulassen. Ebenso schweizweit zu untersagen ist der Einsatz von bleihaltiger Munition. Diese stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jener von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann.

Art. 5 Abs. 1 Buchstaben b, c, l, m, o, und q, Abs. 2 und 3 Jagdbare Arten und Schonzeiten
Von der Jagdverordnung ins Gesetz überführt wird in Art. 5 Abs. 1 lit. b die Einschränkung der Schonzeit des Wildschweins. Einerseits wird die Schonzeit um den Monat Februar verkürzt und andererseits wird für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, die Schonzeit ausserhalb des Waldes aufgehoben. TIR kritisiert diese Anpassungen. Insbesondere die Aufhebung der Schonzeit für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht sehr problematisch. TIR bezweifelt, dass das Alter des Tieres am äusseren Erscheinungsbild ausreichend bestimmt werden kann. Das Argument, wonach sich das Alter anhand der Zahnentwicklung beim erlegten Tier bestimmen lässt, greift nicht, wenn es darum geht, das Alter des Tieres vor dem Abschuss zu bestimmen. Die Regelung führt somit zu einem hohen Risiko, dass ältere Tiere, beispielsweise Leitbächen

oder Muttertiere, getötet werden und damit erheblich und unverhältnismässig in die Sozialstruktur der Rudel eingegriffen wird. Dies ist weder mit den Grundsätzen des Tierschutzrechts noch mit Art. 7 Abs. 5 JSG (Schutz der Muttertiere und Jungtiere) vereinbar. Zudem führt der Abschuss von Jungtieren zu einer ungünstigen Altersverteilung innerhalb der Population, was zu einer erheblichen Störung der natürlichen Entwicklung und Zusammensetzung der Population führen kann. Die Aufhebung der Schonzeit für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, ist deshalb zu streichen.

Durch die Aufhebung von Art. 5 Abs. 1 lit. c fallen die in der Schweiz nicht einheimischen Tierarten Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon unter den angepassten Art. 5 Abs. 3 lit. a und sind damit neu ganzjährig jagdbar. Zwar entspricht diese Neuregelung dem Grundsatz, dass nicht einheimische Tierarten in freier Natur nicht erwünscht sind und damit keinen Schutz in der Naturschutzgesetzgebung erhalten. Allerdings unterscheidet das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) nicht zwischen einheimischen und nicht einheimischen Arten, sondern schützt alle Wirbeltiere, die sich in der Schweiz aufhalten. Trotz des in Art. 2 Abs. 2 TSchG verankerten Vorbehalts zugunsten des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie zugunsten des Jagdgesetzes sind die tierschutzrechtlichen Vorschriften daher selbstverständlich auch im Umgang mit nicht einheimischen Arten zu achten. Entsprechend kritisiert TIR die Aufhebung der Schonzeiten für den Damhirsch, Sikahirsch und das Mufflon. Die Neuregelung führt dazu, dass Tiere dieser Arten geschossen werden dürfen, selbst wenn Muttertiere abhängige Jungtiere führen. Diese Art der Bejagung widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen, da der Abschuss eines Muttertieres bei den verwaisten Jungen zu erheblichen Leiden und Schäden führt. Zudem verstösst die Regelung gegen Art. 7 Abs. 5 JSG. Die Ausführungen auf Seite 16 des erläuternden Berichts zur vorliegenden Teilrevision zeigen auf, dass keine akute Bedrohungslage durch die betroffenen Arten besteht. Die Neuregelung bildet somit die Grundlage für präventive Eingriffe. Angesichts der fehlenden Bedrohungslage und der mit der Abschaffung der Schonzeit verbundenen Risiken für das einzelne Tier ist die Möglichkeit der ganzjährigen Bejagung als unverhältnismässig einzustufen. Die Schonzeiten für den Damhirsch, Sikahirsch und das Mufflon sind entsprechend beizubehalten.

TIR begrüsst die Verankerung des bereits heute in der Jagdverordnung geregelten Schutzes des Rebhuhns in Art. 5 Abs. 1 lit. l.

In Art. 5 Abs. 1 lit. m wird die bereits heute in der Jagdverordnung geltende Jagdbarkeit inklusive Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster,

Eichelhäher) auf Gesetzesstufe verankert. TIR kritisiert die Aufhebung der Schonzeit auf landwirtschaftlichen Kulturen für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten. Diese führt zu erheblichen Eingriffen in die Sozialstruktur der Schwärme und ist somit als schwerwiegende Massnahme einzustufen. Eine solche ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein auf der anderen Seite ein erhebliches Schadenrisiko für die landwirtschaftliche Kultur besteht. Auf eine entsprechende Voraussetzung wird im Rahmen der Neuregelung allerdings verzichtet. Dies hat zur Folge, dass die Tiere selbst dann abgeschossen werden dürfen, wenn keine konkrete Schädigung der landwirtschaftlichen Kultur zu erwarten ist. Die geplante Änderung würde den Kantonen somit einen unverhältnismässig grossen Handlungsspielraum einräumen und ist daher zu streichen. Die Neuregelung, wonach die Saatkrähe für jagdbar erklärt wird, ist ebenfalls scharf zu kritisieren. Die Bejagung von Schwärmen hat erhebliche Auswirkung auf das Sozialgefüge der Tiere. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, reagiert die Saatkrähe grundsätzlich sehr empfindlich auf Jagddruck, sodass hier die Jagdregale der Kantone mit den Arten- und Tierschutzaufgaben des Bundes kollidieren. Der Hinweis, dass Eingriffe gegen die Saatkrähe von den Kantonen mit dem notwendigen Augenmass vorzunehmen seien (Erläuternder Bericht, Seite 18) ist unzureichend. Der Bund hat bezüglich der Jagdbarkeit der Saatkrähe entweder konkrete Vollzugshilfen zu erlassen oder die Saatkrähe als nicht jagdbar einzustufen. Lärm und Kotverschmutzungen vermögen einen solch erheblichen Eingriff aus Tierschutzsicht nicht zu rechtfertigen.

TIR begrüsst die Neuregelung in Art. 5 Abs. 1 lit. o, wonach der Haubentaucher und die Moorente neu zu den geschützten Arten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gezählt werden sollen.

Art. 5 Abs. 1 lit. q: Keine Ergänzungen.

Art. 5 Abs. 3: Die Neuregelung in lit. a ist aus tierschutzrechtlichen Gründen aufzuheben. Vgl. dazu die Ausführungen oben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c. Die Regelung in lit. b ist aus Tierschutzgründen heikel. Gerade nicht verwilderte Hauskatzen können ebenfalls ungepflegt aussehen, weshalb es für die Jagd ausübende Person im Einzelfall kaum erkennbar ist, ob eine Hauskatze verwildert ist oder nicht. Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass auch nicht verwilderte Hauskatzen erlegt werden. Der Abschuss von verwilderten Haustieren ist daher generell zu untersagen.

Gemäss Art. 5 Abs. 5 können die Kantone neu nach Anhörung des BAFU die Schonzeiten vorübergehend verkürzen. Sie erhalten dadurch die Kompetenz, die erforderlichen Ein-

zelfallentscheidungen in eigener Verantwortung zu fällen. Durch diese Kompetenzverschiebung in Richtung Kantone, wird die Balance zwischen Schutz (durch den Bund) und Jagd (durch die Kantone) erheblich gestört. Tier- und Artenschutz sind Bundesaufgaben. Indem den Kantonen weitläufige Kompetenzen und Handlungsspielräume eingeräumt werden, kann der Bund seine Schutzaufgaben nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Die Schutzbestimmungen werden quasi ausgehebelt und anstatt die Jagdpraxis zu harmonisieren, wird durch die unterschiedliche Handhabung von Schonzeiten Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geschaffen, die besonders mit den Anliegen des Tierschutzes nicht zu vereinbaren sind. Wildtiere machen bekanntlich nicht vor den Kantonsgrenzen halt. Aus diesem Grund wäre es im Sinne der Harmonisierung und Schaffung von Rechtsicherheit angezeigt, Entscheidungsbefugnisse, die arten- und tierschutzrechtliche Relevanz aufweisen, im Kompetenzbereich des Bundes zu belassen. TIR beantragt daher, Art. 5 Abs. 5 dahingehend anzupassen, dass die vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten in einzelnen Kantonen nur unter Zustimmung des BAFU erfolgen darf.

Art. 7 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Art. 7 Abs. 2 bildet die Grundlage für die Bestandesregulierung von geschützten Arten. Neu sollen auch Wolfsbestände unter Art. 7 regulierbar sein. Zusätzlich werden die Gründe für die Regulierung um die Begriffe "grosser Schaden" und "konkrete Gefährdung von Menschen" erweitert. TIR kritisiert die Möglichkeit einer Bestandesregulierung, die Unbestimmtheit der Regulierungsgründe sowie die Kompetenzverschiebung im Bereich der Bestandesregulierung zugunsten der Kantone.

Neu sollen die Kantone selbständig und ohne Zustimmung des BAFU Massnahmen zur Bestandesregulierung ergreifen können. Zusammen mit den sehr unbestimmt formulierten Regulierungsgründen schafft dies für die Kantone einen unverhältnismässig weiten Handlungsspielraum. Massnahmen zur Bestandesregulierung bedeuten erhebliche Eingriffe in die Sozialstruktur von Rudeln. Die Schutzfunktion des Bundes, die sich aus seinen Tier- und Artenschutzaufgaben ergeben, werden dadurch ausgehebelt. Mit Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung will der Bundesrat eine einheitliche Praxis fördern. TIR bezweifelt, dass solche Ausführungsbestimmungen ausreichen werden, um die Jagdpraxis zu vereinheitlichen. Im Gegenteil geht sie davon aus, dass durch die Kompetenzverschiebungen zugunsten der Kantone vermehrt Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geschaffen wird. Wildtiere machen nicht vor Kantonsgrenzen halt. Deshalb ist es die Pflicht des Bundes, die Wahrung berechtigter Tier- und Artenschutzinteressen

sicherzustellen und eine einheitliche Jagdpraxis zu fördern. Entsprechend ist für kantonale Massnahmen zur Bestandesregulierung vorgängig die Zustimmung des BAFU einzuholen.

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung 2015 kritisiert TIR auch hier die im erläuternden Bericht auf Seite enthaltene Qualifikation von Regaleinbussen als Wildschaden im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b. Durch die Berücksichtigung der Regaleinbussen kommt es zu einer unzulässigen Höherwertung der menschlichen Jagdinteressen. Die Ausübung der Jagd wird gemeinhin hauptsächlich damit begründet, dass diese notwendig sei, um die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen und Wildschäden zu begrenzen. Durch die vermehrte Bejagung von Beutegreifern wird eine natürliche Selbstregulierung der Wildbestände bereits im Ansatz verunmöglicht, was der Verfolgung der genannten Ziele diametral zuwiderläuft. Es ist nicht aus ethischer Sicht äusserst fragwürdig, Raubtiere zu mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss.

Zudem trägt die Regelung den von der Berner Konvention im Sinne eines milderen Mittels geforderten Präventionsmassnahmen zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft wurden. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten.

Die Wolfspopulation in den Schweizer Alpen wächst deutlich langsamer als biologisch zu erwarten wäre. Bis heute konnte sich im Schweizer Raum keine stabile Population entwickeln. Dies ist insbesondere auf die bereits bestehende Möglichkeit, durch gezielte Einzelabschüsse Wildschäden zu verhindern und die Sicherheit von Bevölkerung und Nutztieren zu gewährleisten, zurückzuführen. Eine erneute Lockerung des Wolfsschutzes ist unter den genannten Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar und stellt keine adäquate Reaktion auf die tatsächlich vorherrschende Situation in der Schweiz dar. Die Bestandesregulierung von Wolfsrudeln ist eine unverhältnismässige und damit unzulässige Regelung im Rahmen der Jagdgesetzgebung. Aus diesem Grund beantragt TIR, den geplanten Art. 7 Abs. 3 lit. b zu streichen.

Weiter kritisiert TIR die Verkürzung der Schonzeit beim Steinbock. Die Setzzeit der Steinböcke beginnt im Juni und die Säugezeit der Jungtiere beträgt drei bis sechs Monate. Also wird hier das Risiko eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz bzw. gegen Art. 7 Abs. 5 JSG zusätzlich erhöht. Von einer Kürzung der Schonzeit ist entsprechend abzusehen.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 9 Abs. 1 lit. c^{bis}

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 12 Abs. 2 und 4

TIR kritisiert die Streichung von Art. 12 Abs. 4, der den Nachweis eines hohen Schadens oder einer erheblichen Gefährdung verlangt, damit der Abschuss einzelner Tiere geschützter Arten möglich ist. Vgl. dazu oben die Kritik an Art. 7. TIR hat die Lockerung der Voraussetzungen, unter denen ein Abschuss von einzelnen Tieren geschützter Arten möglich ist, bereits im Rahmen der Revision der Jagdverordnung 2015 umfassend kritisiert. Insbesondere sind die Voraussetzungen "erheblicher Schaden" und "konkrete Gefährdung des Menschen" zu wenig präzise. Zudem trägt die Regelung den von der Berner Konvention im Sinne eines mildereren Mittels geforderten Präventionsmassnahmen zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und mildereren Mittel ausgeschöpft wurden. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten.

TIR kritisiert weiter die Kompetenzverschiebung bezüglich der Einzelabschüsse von Wildtieren geschützter Arten zugunsten der Kantone. Die Regelung, wonach Kantone ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss einzelner Tiere anordnen können, birgt die erhöhte Gefahr übereilter Abschussverfügungen, da die politischen Interessen, die der emotional und oftmals wenig faktenbasierten Wolfsdebatte zugrunde liegen, unweigerlich in die

Entscheidungen der Kantone einfließen. Der Bund kommt durch diese Kompetenzverschiebungen seinen Tier- und Artenschutzaufgaben nicht mehr ausreichend nach. Anstatt die Handlungsspielräume der Kantone unverhältnismässig zu erweitern, sollte im Gegenteil im Sinne der Rechtsicherheit die Harmonisierung der Jagdpraxis gefördert werden.

Art. 14 Abs. 4

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 20 Abs. 2

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 24 Abs. 2-4

TIR begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Keine Ergänzungen.

Für die wohlwollende Prüfung und Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin